

**Richtlinie des Kreises Steinburg  
zur Förderung von Vorhaben in Kooperation  
mit der Koordinierungsstelle Integration  
(Förderrichtlinie Vorhaben in Kooperation 2020)**

**§ 1 - Förderzweck**

Der Kreis Steinburg stellt zur Förderung von Vorhaben (Veranstaltungen und Projekte), die im Jahr 2020 in Kooperation mit der Koordinierungsstelle Integration stattfinden, freiwillig Fördermittel aus Mitteln des Festbetrages der Integrationspauschale des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung.

Gefördert werden Veranstaltungen und Projekte im Gebiet des Kreises Steinburg, die einen partizipativen Charakter im Sinne der Teilhabe von Migrant\*innen haben. Die Vorhaben müssen im laufenden Jahr initiiert und können im darauf folgenden Jahr fortgeführt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

**§ 2 - Förderbetrag**

Die Fördermittel belaufen sich auf insgesamt 30.000,00 €. Pro Vorhaben kann ein Förderbetrag in Höhe von bis zu 2.000,00 € gewährt werden. Die Höhe des Förderbetrages bestimmt die Koordinierungsstelle Integration des Kreises Steinburg nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 3 - Antragsbefugnis**

Antragsbefugt sind alle natürlichen Personen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

**§ 4 - Antragsverfahren**

Förderanträge (Antragsformular) sind schriftlich oder per Mail bei der Koordinierungsstelle Integration, [integration@steinburg.de](mailto:integration@steinburg.de), zu stellen.

**§ 5 - Vergabeverfahren**

Liegen mehrere förderfähige sowie förderwürdige Anträge vor und ist eine Förderung aller Veranstaltungen bzw. Projekte aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Mittel nicht möglich, entscheidet die Koordinierungsstelle Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei werden innovative und neue Vorhaben bevorzugt.

**§ 6 - Nachweispflicht**

Über die Verwendung der Fördergelder ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der geförderten Veranstaltung bzw. des geförderten Projekts ein Nachweis zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Rechnungskopien für Ausgaben, die aufgrund der geförderten Veranstaltung bzw. des geförderten Projekts entstanden sind. Im Einzelfall können bei Bedarf weitere Nachweise gefordert werden.

**§ 7 - Recht der Rückforderung und Pflicht zur Rückzahlung**

Ausgezahlte Fördermittel,

- a) die für die Durchführung der geförderten Veranstaltung bzw. des geförderten Projekts nicht benötigt wurden, oder
- b) die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, oder

c) für die ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung nicht fristgerecht erbracht wurde,

können zurückgefordert werden und sind zurückzuzahlen.

### **§ 8 - Befristung**

Die Förderrichtlinie gilt befristet bis zur Ausschöpfung der in § 2 genannten Mittel, längstens jedoch bis zum 31.12.2020.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Itzehoe, 13.05.2020

Kreis Steinburg  
Der Landrat

gez.  
Torsten Wendt